



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 22.06.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 18.06.2020.docx

**Newsletter 18.6.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2
COVID-19-Risiko-Atteste**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Nationalrat hat nachfolgende Änderung zu den Bestimmungen zum COVID-19-Risiko-Attest (§ 735 ASVG sowie § 258 B-KUVG) beschlossen, die mittlerweile mit 17.6.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Der die betroffene Person behandelnde Arzt hat nach Vorgabe des Informationsscheibens auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (COVID-19-Risiko-Attest).

Der Krankenversicherungsträger hat jedem behandelnden Arzt für die Ausstellung des COVID-19-Risiko-Attests ein pauschales Honorar in Höhe von € 50,- zu bezahlen. Zuzahlungen der betroffenen Person sind unzulässig. Hat die betroffene Person allerdings mehr als einen Arzt aufgesucht, so ist der Krankenversicherungsträger berechtigt, den € 50,- übersteigenden Betrag des ausbezahlten Honorars von der betroffenen Person zurückzufordern. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Eine Kostentragung des Bundes über den 31.12.2020 hinaus ist ausgeschlossen.

Mit kollegialen Grüßen

VP Dr. Norbert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage:
Muster COVID-19-Risiko-Attest